

Hafenbetriebsordnung des Schlei-Segel-Club e.V.

in der durch Mitgliederversammlung vom 25.03.2022 zuletzt geänderten Form:

1. Ein geordneter Ablauf des Yachthafenbetriebes ist nur möglich durch Mitwirkung aller Beteiligten und durch größte gegenseitige Rücksichtnahme sowohl im Hafen selbst, als auch auf den Landanlagen und den Parkplätzen. Die in dieser Hafenbetriebsordnung gegebenen Hinweise und Anordnungen sind daher genauestens zu beachten.
2. Den Ordnungen des Takelmeisters und der Brückenwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Der Vorstand setzt für die Brückenanlagen Brückenwarte ein, die den Takelmeister bei der Überwachung des mechanischen Zustandes der Brücken, der Achterpfähle, der Vertäuung der Schiffe, der elektrischen- und Frischwasseranlage und der Enteisungsanlagen unterstützen. Bei Streitigkeiten zwischen dem Takelmeister/Brückenwarten und den Bootseignern entscheidet der Vorstand, der schriftlich vom Bootseigner anzurufen ist.
Für die ordnungsgemäße Vertäuung ist unbedingt Sorge zu tragen. Die Brückenleinen sind so herzurichten, dass sie erforderlichenfalls dichter genommen oder gefiert werden können.
3. Zur Befestigung der Bootsleinen dürfen nur die Poller der Brücke verwendet werden. Festmacherleinen an den Brücken sind mit Ruckdämpfern aus Gummi zu versehen.
4. Das Abstellen der Jollen an Land hat ordnungsgemäß und sicher zu erfolgen. Landlieger haben den ihnen zugewiesenen Platz sauber zu halten.
5. Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens (z.B. Nutzung des Pump-WC's und Einleitung wassergefährdender Stoffe (z. B. ölhaltigem Bilgewasser) ist verboten.
6. Die Entsorgung von Abfall, der außerhalb des Vereinsgeländes entstanden ist, in die vom Verein gestellten Abfallbehältern ist verboten.
7. Der anfallende Müll ist zu trennen: Restmüll in den schwarzen Container, Pappe, Papier usw. in den grünen Papiercontainer, Plastik, Verpackungen usw. in den gelben Plastikcontainer.
8. Motoröl und Dieselöl ist ausschließlich in den Ölcontainer zu entsorgen. Es ist strengstens untersagt, jegliche anderen Flüssigkeiten in den Ölbehälter zu füllen.
9. Hunde sind im gesamten Hafengebiet kurz anzuleinen. Verunreinigungen sind sofort durch die Besitzer zu beseitigen.
10. Längeres Laufenlassen der Motoren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen nur bei Reparaturen.
11. Im Hafengebiet darf nur mit geringer Geschwindigkeit gefahren werden, sodass kein störender Schwell entsteht.

12. Der Bereich um den Kran und den Mastenkrane ist grundsätzlich frei zu halten. Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.
13. Frischwasser steht aus den vorhandenen Zapfstellen zur Verfügung. Zum Deckwaschen oder Spülen darf Wasser nur in sparsamem Umfang entnommen werden. Trinkwasser ist nur mit dem in der Hafenmeisterei vorgehaltenen Trinkwasserschlauch zu entnehmen.
14. Gäste liegen auf den mit „grün“ gekennzeichneten Plätzen. Es gelten die Ziffern 3-12. Das Hafengeld wird durch die Hafenmeister erhoben bzw. in einem Umschlag bei der Hafenmeisterei deponiert. Den Anweisungen der Hafenmeister ist Folge zu leisten.
15. Der Liegeplatz an der Brücke ist von dem Berechtigten als belegt (rotes Schild) oder bei längerer Abwesenheit (z. B. am Wochenende) als frei (grünes Schild) zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Plätze können die Hafenmeister an Gäste frei vergeben.
16. Die Benutzung des Kranes, des Gabelstaplers und anderer Geräte ist nur nach Einweisung und mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.
17. Für Gäste gilt: Die Benutzung des Kranes und Hochdruckreinigers ist gebührenpflichtig.